

GEMEINSAMER BERICHT

DES VORSTANDS DER

MPC MÜNCHMEYER PETERSEN CAPITAL AG

UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER

MPC MÜNCHMEYER PETERSEN INSURANCE DEVELOPMENT GMBH

ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES

BEHERRSCHUNGS- UND

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGES

ENTSPRECHEND §293A AKTIENGESETZ

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und die Geschäftsführung der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH haben am 13. Februar 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**BGAV**“) abgeschlossen. Der Vertrag ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der Gesellschafterversammlung der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH erstatten der Vorstand der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und die Geschäftsführung der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH entsprechend § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht.

II. Wirksamwerden des BGAV

Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG und der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - für die Zeit ab 1. Januar 2008.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG am 22. April 2008 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 AktG und der Gesellschafterversammlung der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH am 21. Februar 2008 als Unternehmensvertrag entsprechend § 293 AktG zur Genehmigung vorgelegt.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

1. Die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG ist ein im Jahre 1999 gegründetes börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Hamburg vormals firmierend unter Aktiengesellschaft "Ad acta" XXXIV. Vermögensverwaltung. Gesellschaftsgegenstand ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Übernahme und die Erbringung von Geschäftsführungsleistungen sowie von Marketing-, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen.
2. Die MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 10.10.2007 unter der Firma MPC Siebte Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH errichtet und am 16.11.2007 in das Handelsregister Hamburg eingetragen. Die Gesellschafterversammlung hat am 13.11.2007 die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Firma MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes beschlossen. Beides wurde am 13.12.2007 in das Handelsregister eingetragen. Die Gründerin und alleinige Aktionärin

der Gesellschaft ist die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000. Es ist vollständig in bar eingezahlt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3. Die MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH soll für die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG die unternehmerischen Aktivitäten im Bereich der Strukturierung von Finanzanlage- und Versicherungsprodukten aller Art bündeln, ohne diese jedoch selbst zu emittieren oder zu vertreiben.

IV. Erläuterung des BGAV

Die Leitung der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH wird mit Wirksamwerden des BGAV der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG unterstellt. Vom 1. Januar 2008 an ist die MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH verpflichtet, ihren Gewinn an die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG abzuführen. Diese verpflichtet sich im Gegenzug, einen bei der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der als Gewinn abzuführende Betrag kann sich dadurch vermindern, dass die MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH mit Zustimmung der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Umgekehrt kann die MPC Münchmeyer Petersen Capital AG verlangen, dass die während der Dauer des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wieder aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH wirksam und ist fest abgeschlossen bis zum 31. Dezember 2012. Soweit er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist. Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

IV. Ausgleich und Abfindung

Ausgleichs- und Abfindungsregelungen waren nicht zu treffen, da es keine außenstehenden Gesellschafter der MPC Capital Concepts GmbH gibt. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG.

Hamburg, den 23. Januar 2008

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

Der Vorstand

gez. Dr. Axel Schroeder

gez. Ulrich Oldehaver

gez. Ulf Holländer

gez. Axel Siepmann

MPC Münchmeyer Petersen Insurance Development GmbH

Die Geschäftsführung

gez. Ulf Holländer

gez. Marcel Becker